

Ilse G. Lemke / Brigitte Schmidt-Hackenberg

Zum Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres als verbindlichem ersten Ausbildungsjahr

Vom Bundesinstitut für Berufsbildung werden seit mehreren Jahren Umfragen bei den Kultusministern/-senatoren der Länder über die Zahl der Klassen und Schüler im Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) durchgeführt [1]. Danach ist die Zahl der Schüler von 12.616 im Jahre 1973/74 auf 52.993 im Jahre 1978/79 gestiegen. Dieser inzwischen erreichte Ausbaustand ist beachtlich, nicht zuletzt angesichts der mit der Einführung des BGJ immer noch verbundenen Schwierigkeiten und Probleme. Andererseits macht ein Vergleich mit der Anzahl der Jugendlichen, die das 1. Ausbildungsjahr in der traditionellen dualen Form durchlaufen, deutlich, daß das BGJ nach wie vor noch eine Randerscheinung darstellt; der Anteil der BGJ-Schüler, gemessen an diesen, betrug 1978/79 etwa 10,5%.

Es ist darüber hinaus sogar fraglich, ob das BGJ für jene 10,5% der Jugendlichen tatsächlich das erste Jahr der Berufsausbildung ist. Denn aus den Angaben über die Anzahl der Schüler kann nicht geradlinig gefolgert werden, daß die betreffenden Jugendlichen nach Abschluß des BGJ eine Ausbildung in einem der dem gewählten Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe – unter Anrechnung des BGJ – aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Zwar ist die Zahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit Beginn im zweiten Ausbildungsjahr seit 1973 kontinuierlich angestiegen [2]; es fehlen jedoch differenzierte Angaben über die jeweiligen Schulabschlüsse der in dieser Globalzahl enthaltenen Jugendlichen. Der Anstieg kann seine Ursache deshalb auch in der ebenfalls gestiegenen Zahl der Schüler in Berufsfachschulen sowie den vermehrt eine duale Ausbildung nachfragenden Abiturienten haben.

Angesichts dieser Sachlage ist nicht auszuschließen, daß das Berufsgrundbildungsjahr – ähnlich wie das Berufsvorbereitungsjahr – vielfach als Auffangbecken dient für Jugendliche, die, den geburtenstarken Jahrgängen angehörend und mit einer rezessiven Arbeitsmarktlage konfrontiert, keinen Ausbildungsplatz finden. Insofern können die Zahlen über den erreichten Ausbaustand des BGJ nur bedingt als Indiz dafür gewertet werden, daß das Konzept einer beruflichen Grundbildung in der Form eines ersten Ausbildungsjahres auf der Breite eines Berufsfeldes zunehmend akzeptiert wird und Anerkennung findet. Als ein anderer, in mancher Hinsicht aussagekräftiger Gradmesser dafür erscheint der Stand des flächendeckenden verbindlichen Ausbaus des Berufsgrundbildungsjahres, über den im folgenden ein erster Überblick gegeben wird. Er basiert im wesentlichen auf Angaben der Länder, die durch einen entsprechenden Fragebogen des BIBB erhoben wurden.

Zum Ausbaustand

In Tabelle 1 sind die Daten über die regional und/oder sektoral verbindliche Einführung eines BGJ bis zum Schuljahr 1978/79 dargestellt, gegliedert nach Ländern, bei denen die Regelungskompetenz dafür liegt. Leider war es nicht in allen Fällen möglich, Angaben über die Anzahl der Klassen und Schüler, die in die Verbindlichkeitsregelung einbezogen sind, zu erhalten. Einige Lücken konnten zwar durch Schätzungen ausgefüllt werden, doch lassen die trotzdem noch verbliebenen Leerstellen eine Aussage über den quantitativen Ausbaustand und insbesondere dessen Verhältnis zur Gesamtzahl der Jugendlichen, die ein BGJ besuchen, nicht zu.

Kennzeichnend für die bei der verbindlichen Einführung des BGJ in den meisten Ländern verfolgte Strategie ist, wie aus der

Tabelle erkennbar wird, ein schrittweises Vorgehen. Dabei zeichnen sich zwei, z. T. kombiniert angewandte Varianten ab. Auf der einen Seite besteht die Tendenz, den Ausbau auf jeweils ein Berufsfeld zu konzentrieren und dieses dann, nach Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, für das ganze Land verbindlich einzuführen. Auf der anderen Seite wird so vorgegangen, daß das BGJ in bestimmten Regionen (z. B. Einzugsbereiche von Berufsschulen, Landkreise, Regierungsbezirke) und dort in ausgewählten Berufsfeldern ausgebaut und sein Besuch für Jugendliche, die eine Ausbildung in den diesem(n) Berufsfeld(ern) zugeordneten Ausbildungsberufen anstreben, verbindlich gemacht wird.

Dies geschieht i. d. R. durch den Erlaß von Verordnungen seitens der Kultusverwaltung, in denen die Regionen, das Berufsfeld, der Zeitpunkt der Einführung sowie ggf. die Organisationsform des BGJ (schulisch/kooperativ) bestimmt werden. In einigen Fällen beruht die Einführung auf internen Vereinbarungen zwischen der Schulverwaltung und einzelnen Schulen und/oder den betroffenen Wirtschaftsorganisationen (z. B. Innungen, Kammern) (zur jeweiligen – rechtlichen – Grundlage vgl. Quellenangaben, S. 4).

Neben der verschiedenartigen Vorgehensweise scheinen auch unterschiedliche Gesichtspunkte für die Auswahl der jeweiligen Berufsfelder und Einführungsregionen eine Rolle zu spielen. Jedenfalls zeigen sich hier kaum typische, in allen Ländern gleichermaßen erkennbare Entwicklungsschwerpunkte. Auffallend und erklärungsbedürftig sind jedoch folgende Sachverhalte:

Die verbindliche Einführung des Berufsfeldes ‚Wirtschaft und Verwaltung‘ bezieht sich, abgesehen vom Saarland, auf die Einrichtung von BGJ-Klassen für den Ausbildungsberuf ‚Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb‘. Dies ist auf den ersten Blick überraschend, da einerseits für diesen Ausbildungsberuf noch keine Anrechnungs-Verordnung erlassen worden war, andererseits bei einem schulischen BGJ im Prinzip noch keine Gewißheit über die anschließende Berufseinmündung besteht. Erklärend sei dazu auf folgendes hingewiesen: Bei dem Ausbildungsberuf ‚Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb‘ handelt es sich um die Neuordnung des früheren ‚Postjungboten‘. Die neue Ausbildungsordnung, die am 28.2.1979 erlassen wurde, sieht eine Gliederung in Grund- und Fachbildung vor, wobei die für die Grundstufe ausgewiesenen Inhalte voll denjenigen des KMK-Rahmenlehrplans ‚Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt A: Absatzwirtschaft und Kundenberatung‘ entsprechen. Aus diesem Grunde und angesichts der stark fachtheoretisch akzentuierten Lerninhalte sind Bund und Länder in einer gemeinsamen Absprache übereingekommen, für die Auszubildenden der Bundespost als erstes Jahr ein schulisches BGJ einzuführen. In dieses aufgenommen werden Jugendliche, die, nach Bewerbung und Eignungsfeststellung bei der Bundespost, eine – bedingte – Einstellungszusage erhalten haben. Insofern ist davon auszugehen, daß in nächster Zeit in allen Ländern ein flächendeckender Ausbau derartiger ‚Spezialklassen‘ erfolgen wird.

In Bayern wurde im Zusammenhang mit der landesweiten Einführung des Berufsfeldes ‚Bautechnik‘ eine Sonderregelung für den Ausbildungsberuf ‚Gleisbauer‘ getroffen. Gemäß Absprache mit der Deutschen Bundesbahn als der für die Ausbildung zuständigen Institution wird in diesem Falle das BGJ in kooperativer Form durchgeführt, so daß die Auszubildenden in speziellen BGJ-Klassen zusammengefaßt werden.

Der Ausbau des Berufsfeldes ‚Bautechnik‘ ist im übrigen in enger Verbindung zu sehen mit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung für die Bauwirtschaft [3], die im ersten Ausbildungsjahr eine berufsfeldbreite Grundbildung vorsieht, die bei der Erarbeitung des BGJ-Rahmenlehrplans richtungweisend war.

Die landesweite Einführung des Berufsfeldes ‚Holztechnik‘ in Hessen erfaßt nur Ausbildungsberufe des Handwerks. Faktisch bedeutet dies jedoch, daß damit bereits der größte Anteil des maximal möglichen Ausbavolumens abgedeckt ist. Denn gemessen an der Zahl der Auszubildenden in den diesem Berufs-

Tabelle 1: Flächendeckende Einführung eines verbindlichen Berufsgrundbildungsjahres bis zum Schuljahr 1979/80 schulisch (s) und kooperativ (k) nach Ländern

Land	Berufsfeld	Form	Zeitpunkt	Einführungsregion	Klassen	Schüler	Bemerkungen
Baden-Württemberg	Wirtschaft und Verwaltung	s	1979/80	Ludwigsburg	1(s)	•	nur für Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
	Agrarwirtschaft	s	1978/79	Reg.-Bezirk Unterfranken	13	287	
	Wirtschaft und Verwaltung	s	1979/80	landesweit	•	677(s)	nur für Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
Bayern	Bautechnik	s	1979/80	landesweit, ausgenommen Reg.-Bezirk Unterfranken	•	5526(s)	ausgenommen Gleisbauer
	Bautechnik	k	1979/80	landesweit	•	34(s)	nur für Gleisbauer
Hamburg	Bautechnik	k	1977/78	landesweit	19	481	Zahlen für 1979/80
Hessen	Holztechnik	s	1978/79	landesweit	55	1277	nur für Ausbildungsberufe des Handwerks Zahlen für 1979/80
Niedersachsen	Wirtschaft und Verwaltung	s	1979/80	landesweit	•	399(s)	nur für Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
	Metalltechnik	s	1976/77	Stadt Salzgitter	18	440	Zahlen für 1979/80
	Metalltechnik	s	1977/78	Landkreise Göttingen, Northeim u. Osterode	47	1005	Zahlen für 1979/80
	Bautechnik	s	1978/79	landesweit, ausgenommen ehemaliger Landkreis Wesermünde	231	6066	Zahlen für 1979/80
	Wirtschaft und Verwaltung	s	•	landesweit	•	400(s)	nur für Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, 1979/80
	Elektrotechnik	s	1979/80	Landkreis Peine	3	55	
	Holztechnik	s	1979/80	Landkreise Celle, Verden, Emsland u. Grafschaft Bentheim	15	415	
	Drucktechnik	s	1979/80	Landkreise Hildesheim, Celle, Lüneburg, Soltau-Fallingb. u. Uelzen	2	49	
	Farbtechnik und Raumgestaltung	s	1979/80	Landkreis Celle	3	92	
	Agrarwirtschaft	s	1979/80	landesweit	158	4068	
Nordrhein-Westfalen	Agrarwirtschaft	s	1977/78	landesweit	75	1920	Zahlen für 1979/80
Rheinland-Pfalz	Metalltechnik	k	1977/78	Region Pfalz (Reg.-Bezirk Rheinhessen-Pfalz)	47	1224	nur für Ausbildungsberufe der Industrie Zahlen für 1978/79
Saarland	Bautechnik	k	1978/79	landesweit	17	457	Zahlen für 1979/80
	Wirtschaft und Verwaltung	s	1979/80	Schulbezirke Homburg, Neunkirchen, St. Wendel	9	255	nur Schwerpunkt Bürowirtschaft u. kfm. Verwaltung
	Wirtschaft und Verwaltung	s	1979/80	landesweit	•	80(s)	nur für Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb
	Chemie, Physik und Biologie	s	1979/80	landesweit	1	27	

Die Klassen- und Schülerzahlen beziehen sich, sofern in der Spalte ‚Bemerkungen‘ nichts anderes angegeben, jeweils auf das Jahr der verbindlichen Einführung.

• = Zahlenwert nicht bekannt

(s) = Zahlenwert geschätzt (s. Quellenangaben, Seite 4)

In Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein wurde bisher kein flächendeckendes, verbindliches Berufsgrundbildungsjahr eingeführt.

Tabelle 2: Flächendeckende Einführung eines verbindlichen Berufsgrundbildungsjahres, Planungen für 1980/81 ff., schulisch (s) und kooperativ (k) nach Ländern

Land	Berufsfeld	Form	Zeitpunkt	Einführungsregion	Bemerkungen
Bayern	Holztechnik	s	1980/81	Reg.-Bezirk Mittelfranken	} nur für Ausbildungsberufe des Handwerks } nur Schwerpunkt „Gastgewerbe und Hauswirtschaft“
	Holztechnik	s	1981/82	Reg.-Bezirke Ober-, Niederbayern u. Unterfranken	
	Holztechnik	s	1982/83	Reg.-Bezirke Oberpfalz, Oberfranken u. Schwaben	
	Ernährung und Hauswirtschaft	s	1981/82	Lindau (Reg.-Bezirk Schwaben)	
	Ernährung und Hauswirtschaft	s	1983/84	Reg.-Bezirk Unterfranken	
	Ernährung und Hauswirtschaft	s	1984/85	Reg.-Bezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Ober- u. Mittelfranken	
Bremen	Holztechnik	s	1981/82	landesweit	nur für Ausbildungsberufe des Handwerks
	Drucktechnik	s	1981/82	landesweit	
Hessen	Agrarwirtschaft	s	1980/81	landesweit	nur Schwerpunkt „Tierischer Bereich“
	Agrarwirtschaft	s	1981/82	landesweit	Schwerpunkt „Pflanzlicher Bereich“
Niedersachsen	Wirtschaft und Verwaltung	s	1981/82	Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim	
	Metalltechnik	s	1981/82	Emden, Leer, Papenburg	
	Elektrotechnik	s	1981/82	Region Ostfriesland/Emsland	
	Wirtschaft und Verwaltung	s	1983/84	Region Ostfriesland	

feld zugeordneten Ausbildungsberufen haben die handwerklichen das weitaus stärkere Gewicht; ihr Anteil am Berufsfeld betrug 1978 knapp 90%, wobei allein rund 85% auf den Handwerksberuf ‚Tischler‘ entfallen. Auch in Bayern und Bremen ist vorgesehen, die Einführung dieses Berufsfeldes zunächst auf die handwerklichen Ausbildungsberufe zu beschränken (vgl. Tab. 2).

Abgesehen von der sich in einigen Fällen andeutenden Differenzierung nach Ausbildungsberufen des Handwerks einerseits, der Industrie andererseits, zeigt die regional begrenzte Einführung des Berufsfeldes ‚Wirtschaft und Verwaltung‘ im Saarland eine Differenzierung nach Schwerpunkten. Ein solches Vorgehen zeichnet sich übrigens auch in Ausbauplanungen anderer Länder ab (vgl. Tabelle 2). Diese Tendenz, das BGJ lediglich für einen bestimmten Schwerpunkt eines Berufsfeldes anzubieten, erscheint nicht ganz unproblematisch. Zwar muß das nicht bedeuten, daß damit eo ipso auch die berufsfeldbreit angelegten Lerninhalte aufgegeben werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die schwerpunktspezifische Ausrichtung, die nach der Rahmenvereinbarung im zweiten Halbjahr einsetzen soll, in diesem Falle bereits von Anfang an berücksichtigt wird und zu einer Ausweitung der schwerpunktbezogenen Lerninhalte führt, was der intendierten Entspezialisierung zuwiderliefe.

Zur weiteren Entwicklung

Über die Planungen der Länder zum weiteren flächendeckenden Ausbau des BGJ als verbindlichem ersten Ausbildungsjahr liegen nur vereinzelt Informationen vor. Sie sind, soweit sie bereits konkretisiert wurden, in Tabelle 2 zusammengestellt. Sie zeigt u. a., daß demnächst auch in Bremen mit der landesweiten Einführung begonnen werden wird und daß in Bayern, Hessen und Niedersachsen die diesbezüglichen Aktivitäten kontinuierlich fortgesetzt werden.

Im Hinblick auf die Entwicklung in Bayern ist im übrigen zu erwarten, daß künftig verstärkt auch die kooperative Form des BGJ einbezogen werden wird. Erst kürzlich haben die bayeri-

schen Industrie- und Handelskammern beim Kultusministerium beantragt, für die Berufsfelder Metall- und Elektrotechnik das BGJ in kooperativer Form durch Rechtsverordnung zu regeln [4]. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß es möglich sein könne, in Ballungsgebieten beide Formen nebeneinander einzurichten, während in dünn besiedelten Räumen auf Landkreisebene nur eine Form angeboten werden sollte [5]. Eine entsprechende Regelung wurde z. B. im Berufsfeld Bautechnik getroffen: Der Regierungsbezirk Unterfranken ist von der landesweiten Einführung des verbindlichen schulischen BGJ insoweit ausgenommen (vgl. Tabelle 1), als dort in einzelnen größeren Städten das BGJ auch in kooperativer Form durchgeführt wird [6].

Ausbau- und Planungsstand in Niedersachsen deuten darauf hin, daß das BGJ nach wie vor als das wichtigste Reformprojekt angesehen wird [7]. Es gehört nach dem Niedersächsischen Schulgesetz zu den verbindlich einzuführenden Schulformen, so daß damit gerechnet werden kann, daß es weiterhin ausschließlich in schulischer Form angeboten werden wird.

Demgegenüber soll in Baden-Württemberg, wie verlautet, das BGJ auch weiterhin noch erprobt, d. h. in absehbarer Zeit nicht verbindlich eingeführt werden. Lediglich im Berufsfeld Metall sei die Entwicklung soweit vorangekommen, daß es dort schrittweise als Regelschule eingerichtet werden könne. Bezüglich der Organisationsform wird die Auffassung vertreten, daß überall dort, wo die Wirtschaft in der Lage ist, eine breite fachpraktische Grundbildung zu vermitteln, was insbesondere bei Großbetrieben möglich ist, dem kooperativen BGJ der Vorzug gegeben werden sollte [8].

Inwieweit möglicherweise die in anderen Ländern bestehenden BGJ-Klassen bereits verbindlich sind, ohne daß entsprechende Rechtsverordnungen erlassen wurden, läßt sich nicht beurteilen. So ist z. B. bekannt, daß in Schleswig-Holstein eine ganze Reihe von Verfügungen erlassen wurde, mit denen jeweils auf Antrag einzelner Schulen die Errichtung eines BGJ in einem bestimmten Berufsfeld, teils schulisches, teils kooperatives, genehmigt worden

ist. Für den Außenstehenden ist jedoch nicht erkennbar, ob in den jeweiligen Einzugsbereichen daneben weiterhin Teilzeitklassen der Berufsschule für das erste Ausbildungsjahr bestehen, das BGJ also lediglich ein Alternativangebot und insofern nicht verbindlich ist.

Die hier vorgestellten Daten über den flächendeckenden Ausbau des Berufsgrundbildungsjahres als verbindlichem ersten Ausbil-

dungsjahr haben sichtbar gemacht, daß hierbei in den einzelnen Ländern offensichtlich unterschiedliche Prioritäten gesetzt und unterschiedliche Strategien verfolgt werden. Aus diesem Grunde und nicht zuletzt angesichts der Tatsache, daß das Berufsgrundbildungsjahr nach wie vor kontrovers diskutiert wird – wobei sich die ursprünglichen Positionen teilweise umzukehren scheinen –, bleibt es eine offene Frage, wie die weitere Entwicklung verlaufen wird.

Quellenangaben zur Tabelle 1

Baden-Württemberg

BGJ Wirtschaft und Verwaltung (Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb): Pressemeldung Stuttgarter Zeitung vom 16.7.1979 (Zustimmung des Kreistages zur Einführung einer Klasse).

Bayern

Erste Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern. Vom 29.8.1978 (BGJ Agrarwirtschaft in Unterfranken). In: KMBI Jg. 1978, Nr. 19, S. 512.

Zweite Verordnung ... (wie oben). Vom 6.4.1979 (Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb, BGJ Wirtschaft und Verwaltung). In: KMBI Jg. 1979, Nr. 11, S. 317.

Dritte Verordnung ... Vom 7.6.1979 (BGJ Bautechnik). In: KMBI Jg. 1979, Nr. 13, S. 361.

Verordnung zur Änderung der dritten Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Berufsfeld Bautechnik –. Vom 31.1.1980. In: KMBI Jg. 1980, Nr. 6, S. 193.

Zahlen

Agrarwirtschaft: BIBB-Befragung; Wirtschaft und Verwaltung/Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb: geschätzt nach Zahl der Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr im abgelösten Ausbildungsberuf Postjungbote in 1978 (Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Berufliche Bildung 1978, Fachserie 11, Bildung und Kultur, Reihe 3, S. 92); Bautechnik: geschätzt nach Angaben im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 14.1.1980 an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und den Angaben für Unterfranken, Schuljahr 1978/79, in der BIBB-Befragung; Bautechnik/Gleisbauer: geschätzt nach Zahl der Auszubildenden 1978 (Statistisches Bundesamt, a. a. O., S. 84).

Hamburg

Vereinbarung der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung mit den Tarifvertragsparteien der Hamburger Bauwirtschaft (Hinweis in der BIBB-Befragung).

Zahlen: BIBB-Befragung.

Hessen

Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr in vollzeitschulischer Form – Berufsfeld Holztechnik – vom 20.7.1978. In: ABl. HKM, 31. Jg. (1978), Nr. 7, S. 551 – 553.

Verordnung über die Organisation des Berufsschulunterrichts zur Berufsausbildung der Dienstleistungsfachkräfte im Postbetrieb. Vom 11.2.1980. In: ABl. HKM, 33. Jg. (1980), Nr. 2, S. 42.

Zahlen

Holztechnik: BIBB-Befragung; Wirtschaft und Verwaltung/Dienstleistungsfachkraft ... : siehe Angaben zu Bayern.

Niedersachsen

Verordnung zur Einführung des Berufsgrundbildungsjahres. Vom 28.5.1976 (BGJ Metalltechnik, Stadt Salzgitter). In: Nds. GVBl, 30. Jg. (1976), Nr. 15, S. 126.

Zweite Verordnung zur ... (wie oben). Vom 17.3.1977 (BGJ Metalltechnik, Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode). In: Nds. GVBl, 31. Jg. (1977), Nr. 11, S. 76.

Dritte Verordnung zur ... Vom 3.11.1977 (BGJ Bautechnik). In: Nds. GVBl, 31. Jg. (1977), Nr. 43, S. 591.

Vierte Verordnung zur ... Vom 13.9.1978 (BGJ Agrarwirtschaft). In: Nds. GVBl, 32. Jg. (1978), Nr. 51, S. 663.

Fünfte Verordnung zur ... Vom 24.3.1979 (BGJ Holztechnik, Landkreise Celle und Verden im Reg.-Bezirk Lüneburg, Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim im Reg.-Bezirk Weser-Ems; BGJ Farbtechnik und Raumgestaltung, Landkreis Celle). In: Nds. GVBl, 33. Jg. (1979), Nr. 11, S. 101.

Sechste Verordnung zur ... Vom 24.3.1979 (BGJ Drucktechnik, Landkreis Hildesheim im Reg.-Bezirk Hannover, Landkreise Celle, Lüchow-

Dannenberg, Lüneburg, Soltau-Fallingb. und Uelzen im Reg.-Bezirk Lüneburg). In: Nds. GVBl, 33. Jg. (1979), Nr. 11, S. 101.

Siebente Verordnung zur ... Vom 24.3.1979 (BGJ Elektrotechnik, Landkreis Peine). In: Nds. GVBl, 33. Jg. (1979), Nr. 11, S. 101.

BGJ Wirtschaft und Verwaltung/Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb: Der Niedersächsische Kultusminister (Hrsg.): Berufsgrundbildungsjahr in Niedersachsen. Hannover (2. Aufl.) Dezember 1979, Übersicht S. 19–22.

Zahlen

Alle Berufsfelder: BIBB-Befragung, ausgenommen Metalltechnik/Salzgitter: Modellversuchsunterlagen.

Nordrhein-Westfalen

Verordnung über das Berufsgrundbildungsjahr im Berufsfeld Landwirtschaft. Vom 16.3.1977. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 31. Jg. (1977), Nr. 18, S. 154.

Zahlen: BIBB-Befragung.

Rheinland-Pfalz

Stollenwerk, Christoph (Staatssekretär im Kultusministerium Rheinland-Pfalz): Das Berufsgrundbildungsjahr im dualen System in kooperativer Form in Rheinland-Pfalz. In: IHK-Magazin der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Heft 12, 1977, S. 38 – 41 (Metalltechnik).

Zahlen

Metalltechnik: BIBB-Befragung (Angaben umfassen den gesamten Regierungsbezirk, d. h. vor allem auch die Klassen und Schüler in Mainz); Bautechnik: BIBB-Befragung.

Saarland

Erste Verordnung zur schrittweisen Einführung des Berufsgrundbildungsjahres als alleinige Form des Berufsschulunterrichts in der Grundstufe (1. BGJ-VO). Vom 2.5.1979 (BGJ Wirtschaft und Verwaltung). In: ABl. Saarl., 1979, Nr. 22, S. 503 – 504.

Zweite Verordnung zur ... (wie oben) (2. BGJ-VO). Vom 2.5.1979 (BGJ Chemie, Physik und Biologie). In: ABl. Saarl., 1979, Nr. 22, S. 504.

Dritte Verordnung zur ... (3. BGJ-VO). Vom 3.9.1979 (BGJ Wirtschaft und Verwaltung, Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb). In: ABl. Saarl., 1979, Nr. 34, S. 791.

Zahlen

Wirtschaft und Verwaltung sowie Chemie, Physik und Biologie: BIBB-Befragung. Wirtschaft und Verwaltung/Dienstleistungsfachkraft ... : siehe Angaben zu Bayern.

Quellenangaben zur Tabelle 2

Bayern

Vierte Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern vom 2.7.1979 (BGJ Holztechnik). In: KMBI, Jg. 1979, Nr. 14, S. 383.

Fünfte Verordnung zur ... vom 10.11.1979 (BGJ Ernährung und Hauswirtschaft/gastgewerbliche Berufe). In: KMBI, Jg. 1980, Nr. 1, S. 1 f.

Bremen

BGJ Holztechnik: Schreiben des Senators für Bildung vom 28.1.1980 an den Bundesminister für Wirtschaft (nachrichtlich an das BIBB).

Bestimmung über den Zeitpunkt der flächendeckenden Einführung des Berufsgrundbildungsjahres im Berufsfeld Drucktechnik vom 30.11.1979 des Senators für Bildung. In: Amtsblatt der Stadt Bremen, 1980, Nr. 2, vom 11.1.1980.

Hessen

Verordnung in Vorbereitung (Angaben in der BIBB-Befragung).

Niedersachsen

Zu allen Berufsfeldern: Angaben in BIBB-Befragung.

Abkürzungen

ABI. HKM:	Amtsblatt des Hessischen Kultusministers
ABI. Saarl.:	Amtsblatt des Saarlandes
KMBI:	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
Nds. GVBl:	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Die jeweiligen Verordnungen sind, neben anderen schulrechtsrelevanten Vorschriften, abgedruckt. In: Rechtliche Grundlagen zum Berufsgrundbildungsjahr (schulisch und kooperativ) in den Ländern. Berlin: BIBB 1980.

Anmerkungen

- [1] Vgl. zum Stand 1978/79 Glaser, P. Lemke, I. G.: Zum Ausbaustand des Berufsgrundbildungsjahres sowie der schulischen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung in den Ländern. Berlin: BIBB 1980. Neueste Zahlen in einer vom BIBB herausgegebenen Zusammenstellung „Das Berufsgrundbildungsjahr im Schuljahr 1979/80“.

- [2] Vgl. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Berufsbildungsbericht 1979. Bonn 1979, S. 32.
- [3] Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8.5.1974. In: BGBl I, S. 1073; geändert durch Verordnung vom 2.8.1978. In: BGBl I, S. 1206.
- [4] Vgl. Berufliche Grundbildung kommt voran. In: Industrie und Handel – IHK München –, Nr. 2/1980, S. 26 f.
- [5] Vgl. Vorbereitungen für das Berufsgrundbildungsjahr laufen. In: Deutsche Handwerks Zeitung (Ausgabe Bayern), Nr. 1/2 vom 25.1.1980; CSU will Berufsbildungsgesetz nicht ändern. In: dpa-Dienst für Kulturpolitik, Nr. 51/52 vom 17.12.1979.
- [6] Vgl. Verordnung vom 31.1.1980, vgl. Quellenangaben zu Tabelle 1 „Bayern“, S. 4.
- [7] Vgl. Berufsgrundbildungsjahr wichtigste Reform in der beruflichen Bildung in Niedersachsen. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik, Nr. 3/1976.
- [8] Vgl. Berufsgrundbildung nur im Versuch. In: Stuttgarter Zeitung, Nr. 58 vom 8.3.1980.

Barbara Meifort

Die Regulationssituation in der Aus- und Weiterbildung zu nichtärztlichen Gesundheitsberufen

Bildungspolitische Defizite und notwendige Konsequenzen

Die berufsstrukturelle Entwicklung im nichtärztlichen Gesundheitsbereich deutet an, daß neue bzw. veränderte Aufgabenstellungen des Gesundheitswesens weniger durch bestehende Berufe aufgegriffen werden; vielmehr wurden zunehmende Differenzierung und Spezialisierung der Aufgabenstellung durch die Herausbildung neuer, weiterhin an der ärztlichen Weisungsbefugnis orientierter Berufe beantwortet. Dies spiegelt sich auch in den vorhandenen Regelungen wider. Im Berufsfeld Gesundheit bestehen eine Vielzahl spezialisierter, voneinander abgeschotteter Einzelberufe. Im Rahmen eines Forschungsprojektes wird versucht, einen Vorschlag für ein abgestimmtes, durchlässiges System von Aus- und Weiterbildung zu diesen Berufen zu entwickeln. Die bestehende Regulationssituation ist Ausgangspunkt dieser Arbeit; sie ist Kennzeichen für Stand und bisherige Entwicklung, aber sie kann nicht als unantastbar gelten. Die bestehende Regulationssituation zu analysieren, zu überprüfen und ggf. an ihrer Veränderung mitzuwirken ist vielmehr gesetzlicher Auftrag des Bundesinstituts.

Zahl und Aufgaben der nichtärztlichen Gesundheitsberufe sind nicht eindeutig definiert

Die nichtärztlichen Gesundheitsberufe nehmen Aufgaben im Gesundheitssektor wahr, die im wesentlichen im Auftrag oder in Assistenz zu Arztberufen durchgeführt werden. Sie sind keine eindeutig abgrenzbare Berufsgruppe. Zunehmende Differenzierung und Erweiterung der traditionellen medizinischen Dienstleistungen hat das Panorama der Gesundheitsberufe erweitert und ihr Aufgabenspektrum verändert. Das Gesundheitspersonal hat sich spezialisiert, neue Berufe sind entstanden, die Berufsziele der traditionellen Berufe haben sich verändert. Die ursprünglichen Heilhilfsberufe haben sich zu medizinischen Assistenzberufen bzw. Medizinalfachberufen gewandelt. Aber auch diese Begriffe sind umstritten: Entsprechend dem Entwicklungsprozeß im Gesundheitswesen sind neben den traditionell kurativen Aufgaben des Gesundheitspersonals vielfältige und eigenständige präventive und rehabilitative Aufgaben hinzugekommen, die auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit abzielen, und das Gesundheitspersonal ist in der Berufsausübung vielfach selbständiger geworden. In zunehmendem

Maße werden Funktionen und Maßnahmen des diagnostischen und therapeutischen Prozesses an das nichtärztliche Personal delegiert. Parallel zu dieser Entwicklung wird die **Ärztzentriertheit** dieser Berufe mehr und mehr in Frage gestellt.

Je nach Erfassungsbasis differieren die Zahlenangaben über den Umfang des Arbeitskräftepotentials im Gesundheitsbereich erheblich. Sie schwanken zwischen knapp 500.000 und über 1,7 Millionen [1].

Die Zuordnungsfrage von Berufen zum Gesundheitsbereich ist allerdings nicht nur für die zahlenmäßige Erfassung bedeutsam. Die Systematik der Erfassungsbasis von Gesundheitsleistungen spielt vielmehr besonders in bezug auf die inhaltliche Gestaltung der Bildungsgänge für die betreffenden Berufe eine Rolle. Von ihr werden nämlich auch weitgehend die Vorstellungen der Handlungsgrundlage der Gesundheitsberufe mitbestimmt.

So dürfte es z. B. für die Verhandlungen bei der Neuordnung der Ausbildung der Arzthelferberufe wichtig sein, ob das spezifische Tätigkeitsfeld primär im kaufmännisch-verwaltenden oder im Gesundheitsbereich angesiedelt werden soll [2]. Dies ist vor allem auch im Hinblick auf Überlegungen für spätere darauf aufbauende Übergangs-, Spezialisierungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten wichtig.

Konkurrierende Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern

Gesetzliche Regelungskompetenzen in der beruflichen Bildung (Aus- und Weiterbildung) für die nichtärztlichen Gesundheitsberufe werden aus Art. 74, 19 des Grundgesetzes (GG) abgeleitet. In Verbindung mit Art. 72, 1 des Grundgesetzes bedeutet dies, daß die Länder ermächtigt sind, „die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe“ gesetzlich zu regeln „solange und soweit der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht“. Im Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird diese Vorschrift konkretisiert. In § 107, 2 BBiG heißt es: „Solange und soweit von den Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht wird, werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Rechtsverordnungen im Bereich der Heilhilfsberufe zu erlassen“. „Solange“ ist eine Zeitbestimmung und bedarf nach gängigem